



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus, 59302 Oelde, Ratsstiege 1,
Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 09.03.2020**

Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**

Sitzungsende : **20:45 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp

Frau Marita Brormann
Frau Nadine Diekmann

bis 20:35 Uhr

Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup

bis Ende öffentlicher Teil

Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch

Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause
Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz

Herr Thomas Populoh
Herr Holger Post

Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Frau Lena Stepien
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch
Herr Arno Zurbrüggen

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Frau Daniela Eggenstein
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Herr Albert Reen
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

bis Ende öffentlicher Teil

Schritfführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlt entschuldigt:

Herr Christoffer Siebert

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	4
2. Befangenheitserklärungen	4
3. Niederschrift über die Sitzung vom 20.01.2020	5
4. Sachstandbericht zum Projekt "Beweg was" 2019": Einführung der "Oelder Mehrwegtasche" Vorlage: B 2019/011/4462	5
5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen	7
5.1. Antrag der SPD-Fraktion: Bewerbung um die Aufnahme Oeldes in die Liste der Fairtrade Towns Vorlage: B 2020/011/4524	7
6. Umbesetzungen in Ausschüssen und diversen Gremien	8
6.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Umbesetzung im Ausschuss für Familien und Soziales Vorlage: B 2020/011/4523	8
7. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Sporthalle Zur Axt)	9
<p>Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle</p> <p>A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses</p> <p>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz</p> <p>A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses</p> <p>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs.2 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Vorlage: B 2018/610/4165/3</p>	

8. Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde 12
- Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle
 A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz
 A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
 Vorlage: B 2018/610/4078/3
9. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Parkplatz 14 Friedhof Sünninghausen)
 A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 C) Feststellungsbeschluss
 Vorlage: B 2020/610/4492
10. Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde 20
 A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 C) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2020/610/4493
11. Interkommunales Gewerbegebiet AUREA Grundsatzbeschluss 30
 Vorlage: B 2020/600/4491
12. Änderung Kommunalabgabengesetz KAG 32
 Vorlage: B 2020/600/4484
13. Sichtdreiecke im Außenbereich 33
 Vorlage: B 2020/600/4488
14. Glasfaserausbau im Ortsteil Lette/ Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser 35
 Vorlage: B 2020/600/4509
15. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 36
 Vorlage: B 2020/320/4508

16.	Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2019 Vorlage: M 2020/016/4521	42
17.	Maßnahmenfreigaben	45
17.1.	Maßnahmenfreigabe zur Realisierung des letzten Bauabschnitts der Freianlagen an der Gesamtschule Standort Bultstraße Vorlage: B 2020/012/4479	45
18.	Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 Vorlage: M 2020/200/4501	46
19.	Verschiedenes	46
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	46
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	47

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Herr Siebert nicht an der Ratssitzung teilnehmen kann und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist. Dann

Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Lütke-Cosmann, Anlieger der Oststraße, kommt auf die geplante Verlegung der neuen Druckrohrleitung von der Pumpstation in Lette bis nach Oelde zu sprechen. Die Eigentümer seien aufgefordert worden, entsprechende Gestattungsverträge zu unterschreiben, jedoch seien die Formulierungen schwammig. Ferner seien keine konkreten Informationen geflossen, noch hätten Anliegerversammlungen stattgefunden, um die Maßnahme und die Inhalte und Folgen der Gestattungsverträge zu erläutern. Daher seien nur einige Grundstückseigentümer bereit, die Verträge zu unterzeichnen. Herr Bürgermeister Knop sagt aufgrund der Komplexität der Thematik persönliche Termine bei Herrn Aschhoff zu. Dieser ergänzt, dass bisher nur zwei Grundstückseigentümer nicht bereit seien, die Verträge zu unterzeichnen.

Herr Winter möchte wissen, warum noch eine Wohnraumanalyse erstellt werden solle, obwohl man doch wisse, dass Wohnraummangel insbesondere im sozialen Wohnungsbau herrsche. Herr Bürgermeister Knop erinnert daran, dass der Rat der Stadt Oelde die Erstellung der Wohnraumanalyse gewünscht habe und diese deutlich weitreichendere Erkenntnisse ergeben werde, als die derzeit vorlägen.

Herr Winter trägt dann noch eine Möglichkeit zur Durchführung einer Bürgermeistersprechstunde im Rahmen einer regelmäßigen öffentlichen Bürgerveranstaltung vor. Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass jede Bürgerin und jeder Bürger über sein Sekretariat einen Gesprächstermin mit ihm vereinbaren könne.

Abschließend fragt sich Herr Winter, warum die Bauzeit für eine Straße zwei Jahre dauern müsse. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass an allen Baumaßnahmen zügig und einwandfrei gearbeitet werde.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Einwohnerfragen zur Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Niederschrift über die Sitzung vom 20.01.2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 20. Januar 2020 zur Kenntnis.

4. Sachstandbericht zum Projekt "Beweg was" 2019": Einführung der "Oelder Mehrwegtasche" Vorlage: B 2019/011/4462

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Schülerin Nele Bittner sowie die Schüler Willi Stricker und Leo Lutterbeck, die an dem Projekt „Beweg was“ 2019 teilgenommen haben.

Willi Stricker führt aus: Nach Ende des Projektes bildeten interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam mit dem Fachdienst 011 eine schülerfraktions- und schülerübergreifende Arbeitsgruppe. In der Arbeitsgruppe wurde an der Umsetzung des Schülerantrages „Einführung einer Mehrwegtasche“ gearbeitet.

Leo Lutterbeck teilt mit, dass neben einer „Markttasche“ für Wochenmarktbesucher, die aktuell noch geprüft werde, auch eine Schulertasche mit dem Oelder Logo und eine Trinkflasche realisiert werden solle. Er stellt die Muster dazu vor. Beides solle als Merchandisingartikel verkauft werden und ab März 2020 erhältlich sein.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich herzlich für das Schülerengagement. Dem schließen sich die Ratsmitglieder an.

Beschluss:

Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis.

5. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen

5.1. Antrag der SPD-Fraktion: Bewerbung um die Aufnahme Oeldes in die Liste der Fairtrade Towns Vorlage: B 2020/011/4524

Herr Rodriguez erläutert kurz den Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2020 „Bewerbung um die Aufnahme Oeldes in die Liste der Fairtrade Towns“:

Bereits vor einigen Jahren wurde im Rat unserer Stadt auf Initiative der Fraktion „Die Grünen“ das Thema „Fairtrade town“ debattiert. Damals entschied sich die Mehrheit des Rates gegen eine entsprechende Bewerbung. Mittlerweile hat unser Bürgermeister - auf Initiative eines Antrages aus dem letztjährigen Schulerrat - im Rahmen seiner Organisationshoheit verfügt, dass es in der Stadtverwaltung und bei öffentlichen Veranstaltungen nur noch fair gehandelten Kaffee geben wird.

Ein öffentlicher Beschluss des Rates der Stadt Oelde würde somit die notwendige Initialzündung für die Beratung und die Erreichung der hier kurz dargestellten weiteren vier Kriterien darstellen.

Kriterium 2

Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade- Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

Kriterium 3

In den lokalen Einzelhandelsgeschäften (darunter auch Floristen) sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten (jeweils mindestens zwei) [Anm.: die Anzahl der Geschäfte und gastronomischen Betriebe richtet sich nach der Einwohnerzahl und wird für Oelde durch die Steuerungsgruppe ermittelt].

Kriterium 4

In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade- Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt. [Anm.: die Anzahl der Einrichtungen richtet sich nach der Einwohnerzahl und wird für Oelde durch die Steuerungsgruppe ermittelt].

Kriterium 5

Die Initiative wird durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u.a. in lokalen Medien kommuniziert.

Sobald die fünf Kriterien erfüllt sind, wird durch die Verwaltung die Bewerbung der Stadt Oelde als „Fairtrade-Stadt“ bei Transfair e.V. eingereicht.

Herr Rodriguez teilt mit, dass die SPD-Fraktion auf eine Entscheidung in der heutigen Ratssitzung verzichte. Der Antrag solle an den Hauptausschuss verwiesen werden, um im dem Gremium inhaltlich zu diskutieren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2020 „Bewerbung um die Aufnahme Oeldes in die Liste der Fair-Trade Towns“ einstimmig zur Beratung an den Hauptausschuss.

6. Umbesetzungen in Ausschüssen und diversen Gremien

6.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Umbesetzung im Ausschuss für Familien und Soziales Vorlage: B 2020/011/4523
--

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 22. Februar 2020 folgende Umbesetzung:

bisherige Besetzung		neue Besetzung
Muzaffer IBIK (skB) Vertreter: Fraktionsmitglieder alphabetischer Reihenfolge	in	Uli SCHWIEDER (skB) Vertreter: Muzaffer IBIK (skB)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Uli Schwieder, Müselerstraße 16, 59302 Oelde wird als sachkundiger Bürger in den **Ausschuss für Familien und Soziales** berufen. Der bisherige sachkundige Bürger, Herr Muzaffer Ibik, wird als Stellvertreter von Herrn Uli Schwieder, in den Ausschuss für Familien und Soziales berufen.

7. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Sporthalle Zur Axt)

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs.2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: B 2018/610/4165/3

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020.

In seiner Sitzung am 17.12.2018 hat der Rat der Stadt Oelde (Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 22.11.2018) beschlossen, dass Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten; in seiner Sitzung am 27.05.2019 hat der Rat der Stadt Oelde (Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 16.05.2019) die Erweiterung des Geltungsbereiches um einen Bedarfsparkplatz beschlossen. Das Ziel der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ und somit für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Im Zuge der weitergehenden Planung hat sich die Möglichkeit ergeben, die multifunktionale Mehrfachsporthalle auf einem nördlich angrenzenden Standort im Kreuzungsbereich der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ zu realisieren (Teilbereich A). Da aus Sicht der Stadtverwaltung der neue Standort gegenüber dem bisher favorisierten Standort Vorteile aufweist (siehe Vorlage B 2018/610/4078/2), soll der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Der vorgesehene Bedarfsparkplatz soll am bisherigen Standort realisiert werden (Teilbereich B).

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen. Weiterhin ist geplant, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ betrieben werden. Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ wird analog angepasst.

Im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020 wurde mehrheitlich beschlossen, im Rat der Stadt Oelde über die Teilbereiche A und B getrennt abzustimmen. Für die beiden Teilbereiche ist jeweils über die Beschlüsse A) – C) abzustimmen. Sofern dem Beschluss 2 nicht gefolgt wird, ist der Teilbereich B nicht Bestandteil der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse:

A) Änderung des Einleitungsbeschlusses

Der Einleitungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wird aufgrund des angepassten Geltungsbereiches geändert.

Eine bislang als „Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ soll zukünftig als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden (Teilbereich A). Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Mehrzweckhalle geschaffen werden.

Der Teilbereich A liegt nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ und umfasst die Flurstücke Nr. 45, 51 und 153 (jeweils Flur 111, Gemarkung Oelde,) sowie das Flurstück 514 (Flur 8, Gemarkung Oelde).

Die Lage des Teilbereiches A ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B), und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse:

A) Änderung des Einleitungsbeschlusses

Der Einleitungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wird aufgrund des angepassten Geltungsbereiches geändert.

Durch die Änderung soll eine Fläche westlich der Feuer- und Rettungswache, welche bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist, als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden (Teilbereich B). Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bedarfsparkplatzes geschaffen werden.

Der Teilbereich B liegt nördlich der „Wiedenbrücker Straße“ und umfasst das Flurstück 571 tlw. (Flur 111, Gemarkung Oelde).

Die Lage des Teilbereiches B ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B), und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

8. Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: B 2018/610/4078/3

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020.

Die bisherige Beschlusslage (Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 16.05.2019, Ratssitzung vom 27.05.2019) sah für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle einen Standort südlich der Straße „Zur Axt“, angrenzend an die Olympiahalle, vor. Im Zuge der weitergehenden Planungen ergab sich die Möglichkeit, eine bisher nicht zur Verfügung stehende Fläche - nördlich der Straße „Zur Axt“ gelegen - als potenziellen Standort der multifunktionalen Mehrfachsporthalle in die Diskussion einzubeziehen.

Der neue Standort (Teilbereich A) bietet aus Sicht der Stadtverwaltung gegenüber dem bisherigen Standort Vorteile. Neben der günstigen städtebaulichen Position, die Halle kann am neuen Standort besser optisch wahrgenommen werden, kann auf die vorhabenbedingte Baumfällung im Bereich des bisherigen Standortes verzichtet werden. Auch die Verlegung des vorhandenen Kanals wäre damit hinfällig. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Fläche bereits in weiten Teilen bebaut ist und somit der Neubau der Halle mit keiner wesentlichen zusätzlichen Neuversiegelung von Freiflächen verbunden ist. Für den neuen Standort sprechen zudem die bessere Erreichbarkeit vom angedachten Bedarfsparkplatz und der großzügigere Flächenzuschnitt (etwa Verdoppelung der Flächengröße von 4.000 m² auf 8.000 m²).

Der zwischen Feuer- und Rettungswache vorgesehene Bedarfsparkplatz (Teilbereich B) ist weiterhin vorgesehen und Bestandteil der Planung.

Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches ist ein neuer Aufstellungsbeschluss erforderlich. Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen. Weiterhin ist geplant, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligungsrunde gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ soll parallel zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben werden. Der Geltungsbereich zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird analog angepasst.

Im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020 wurde mehrheitlich beschlossen, im Rat der Stadt Oelde über die Teilbereiche A und B getrennt abzustimmen. Für die beiden Teilbereiche ist jeweils über die Beschlüsse A) – C) abzustimmen. Sofern dem Beschluss 2 nicht gefolgt wird, ist der Teilbereich B nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse:

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

D) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde wird aufgrund des neuen Geltungsbereiches geändert.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle (Teilbereich A).

Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 138 umfasst die Flurstücke Nr. 45, 51 und 153 (jeweils Flur 111, Gemarkung Oelde) sowie das Flurstück 514 (Flur 8, Gemarkung Oelde). Ein Bebauungsplan existiert im dortigen Bereich nicht.

Die Lage des Teilbereiches A ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

F) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgende Beschlüsse:

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde wird aufgrund des neuen Geltungsbereiches geändert.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bedarfsparkplatzes (Teilbereich B)

Der Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 138 umfasst das Flurstück 571 tlw. (Flur 111, Gemarkung Oelde). Ein Bebauungsplan existiert im dortigen Bereich nicht.

Die Lage des Teilbereiches B ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 9. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Parkplatz Friedhof Sünninghausen)**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2020/610/4492

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen beschlossen, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt

Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB gefasst (B 2018/610/4163). Weiterhin hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 23.09.2019 mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (B 2019/610/434).

Für die Besucher des an die Planfläche angrenzenden Friedhofes sowie der ebenfalls angrenzenden Sportanlagen (Sportplatz und Tennisplätze) werden dringend Stellplätze benötigt, da die Entwicklung in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass die bisherigen Stellflächen den vorhandenen Bedarf nicht decken können. Infolge des Auftretens besonderer Ereignisse (Sportveranstaltungen, Beerdigungen, etc.) werden aufgrund der unzureichenden Ausstattung mit Stellplätzen die angrenzenden Wohngebiete zu Parkzwecken aufgesucht. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Stellplatzfläche wird durch den Fachdienst Baubetriebshof und Sportstätten, welcher auch den Friedhof in Sünninghausen betreut, bestätigt. Daher ist die Stadt Oelde bestrebt, durch eine Neuausweisung einer Stellplatzfläche eine vorausschauende Stadtplanung umzusetzen.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll eine rund 4.300 m² große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche, südlich angrenzend an den Friedhof Sünninghausen zukünftig als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten Stellplätze realisieren zu können.

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Oelder Ortsteils Sünninghausen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Friedhof in Sünninghausen, im Westen an Sportanlagen des ortsansässigen Fußball- und Tennisvereines. Die Straße Nordkamp bildet die östliche Grenze des Plangebietes. Südlich wird das Plangebiet durch eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche begrenzt, zu der auch das Plangebiet zuvor zählte. Im Umfeld des Friedhofes und der Sportanlagen konnten jedoch keine geeigneten alternativen Flächen identifiziert werden. Die vorliegende Planfläche weist neben der guten Lage den städtebaulichen Vorteil auf, dass den nachbarrechtlichen Belangen (z.B. Immissionsschutz) entsprochen werden kann. Darüber hinaus können die Aufwendungen für die erforderliche technische Infrastruktur durch die Anbindung an eine vorhandene Verkehrsfläche reduziert werden.

Die Errichtung des Stellplatzes erfolgt bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich. Für die Deckung des Bedarfs ist eine Anlage von etwa 30 bis 40 Stellplätzen vorgesehen. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägenden und ökologisch erhaltenswerten sechs Alteichen sollen erhalten bleiben.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 hat die Bezirksregierung Münster erklärt, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (Sachstand 10.01.2019) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 17.12.2018 und somit auch gegenüber der o.g. landesplanerischen Anfrage an die Bezirksregierung hat sich der Geltungsbereich aufgrund der weiteren Planung geringfügig verändert. Die Grenze des Geltungsbereichs hat sich in südliche Richtung erweitert. Die Erweiterung hat zum Ziel, der Fläche für den Parkplatz unter der Berücksichtigung der Bestandsbäume eine ausreichende Größe einräumen zu können. Wie bereits beschrieben, können so großzügige Grünflächen realisiert werden, welche mindestens den Kronentraufbereich der zu erhaltenden sechs Alteichen freihalten.

Die Bezirksregierung Münster wurde zu der geringfügig geänderten Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befragt und hat mit Schreiben vom 26.07.2019 ihr Einverständnis erklärt.

Das Verfahren für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" (Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2018) sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich betrieben werden.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.07.2019 bis 21.08.2019.

A 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A 2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc GmbH	24.07.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	24.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26	24.07.2019
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	24.07.2019
Ericsson Services GmbH	24.07.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3	25.07.2019
Amprion GmbH	26.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat	26.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	29.07.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.07.2019
Stadt Beckum, Bauamt	29.07.2019
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	29.07.2019
IHK Nord Westfalen	30.07.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr	30.07.2019
Thyssengas	31.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 – Flurbereinigung	07.08.2019
Unitymedia NRW GmbH	12.08.2019
Straßen.NRW – Regionalniederlassung Münsterland	13.08.2019
Bezirksregierungs Detmold – Dezernat 33 -	14.08.2019
Ev. Kirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	15.08.2019
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	19.08.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	20.08.2019

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.07.2019

Wir haben keine Bedenken zu der Planung, weisen aber in diesem Zusammenhang auf die Trinkwasserleitung DN 300 im südwestlichen Bereich hin.

Beschluss:

In der 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Trinkwasserleitung als unterirdische Hauptversorgungsleitung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Daneben wird sie in der Begründung entsprechend in den nachrichtlichen Darstellungen aufgenommen. Weiterhin wird die Trinkwasserleitung im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt; auf die dort erfolgende Abwägung wird verwiesen.

Die Anregung wird wie dargelegt berücksichtigt.

2.) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 25.07.2019

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48151 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrer Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden Information wird die Begründung ergänzt. Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht. Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf, Bauamt vom 21.08.2019

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung folgender Anregung: Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht wurden bearbeitet und nach Fertigstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt.

Die Anregungen werden wie dargelegt berücksichtigt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 12.12.2019 bis einschließlich dem 23.01.2020 bei der Stadtverwaltung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht. Auch hier bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 12.12.2019 bis einschließlich dem 23.01.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	12.12.2019
Ericsson Services GmbH	12.12.2019
PLEdoc	12.12.2019
Amprion GmbH	13.12.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.12.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	16.12.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	16.12.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26	17.12.2019
Wasserversorgung Beckum GmbH	02.01.2020
Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	03.01.2020
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	06.01.2020
Gemeinde Langenberg	06.01.2020
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	13.01.2020
Ev. Kirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	13.01.2020

Unitymedia NRW GmbH	17.01.2020
IHK Nord Westfalen	17.01.2020
Handwerkskammer Münster	12.01.2020
Kreis Warendorf – Bauamt	22.01.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	22.01.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V.

Im Namen der Umweltverbände im Kreis Warendorf nimmt der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. wie folgt Stellung:

Der landes- und kreis- und stadtweite Flächenverbrauch ist nach wie vor viel zu groß. Daher lehnen die Umweltverbände den geplanten Parkplatzbau in Sünninghausen grundsätzlich ab. Es kann nicht Ziel einer nachhaltigen Stadt- bzw. hier Ortsentwicklung sein, für jede Eventualität einen Parkplatz bereit zu halten bzw. zu bauen und dafür dann auch noch landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern. Aus unserer Sicht wird die Kfz-Nutzung auch im ländlichen Raum schon in absehbarer Zeit deutlich zurückgehen müssen. Innerhalb der geschlossenen Bebauung Sünninghausens kann niemand mehr als 1 km vom Sportplatz, Tennisplatz, Friedhof entfernt wohnen. Das ist eine Entfernung, die von gesunden Menschen nicht notwendigerweise mit dem Auto zurückgelegt werden muss, sondern auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden kann. Die Zeit, dass Mobilität einseitig mit Autofahren gleichgesetzt wird, sollte vorbei sein.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Parkplatz für die Sportanlagen sowie den Friedhof im Oelder Ortsteil Sünninghausen wurden auf der Grundlage von alltäglichen Auslastungen sowie von Einzelveranstaltungen (Fußballspiele, Beerdigungen, ...) bemessen. Für beide Fälle reichen die vorhandenen Stellplätze nicht aus, sodass viele Nutzer der Anlagen in den Seitenstraßen des Ortes parken müssen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass immer alle Nutzer in Sünninghausen wohnen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen reisen die Menschen aus verschiedenen Orten an. Aber auch beispielsweise bei alltäglichen Fußballtrainings ist es wahrscheinlich, dass einige aus einem weiteren Umkreis zum Sportplatz fahren. Natürlich sollte der heutige Verkehr multimodal unter Einbezug von Fuß- und Radverkehr betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage darf der Pkw-Verkehr allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, da ansonsten das gesamte Wohngebiet durch die parkenden Autos beeinträchtigt würde.

Zur Rücksicht auf die Natur und Umwelt ist die gesamte Planung des Parkplatzes so entwickelt worden, dass die Bäume bestehen bleiben können und durch eine möglichst geringe Versiegelung eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umgebung entsteht. Dazu werden die beschriebenen Maßnahmen aus dem Umweltbericht berücksichtigt und zudem mindestens knapp 40% der Verkehrsfläche mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. 52% der Planfläche sind im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt, um die Versiegelung weiter einschränken zu können. Die unbestreitbare Flächeninanspruchnahme wird durch entsprechend aufgewertete Flächen in nahem Umfeld zum Plangebiet ausgeglichen.

Da die geplante Stellplatzanlage ortsgebunden ist und als Verkehrsfläche den vorhandenen freiraumbezogenen Einrichtungen Friedhof und Sportanlagen zugeordnet werden kann, entspricht die Planung laut der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 05.03.2019 dem Grundsatz der Sicherung der Freiraumfunktionen des LEP (7.1.-1) sowie des Regionalplans (16.2) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Ausweisung der Planfläche als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ wird von der Stadt Oelde daher als unproblematisch erachtet.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- C) Feststellungsbeschluss

jeweils mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

- | |
|--|
| <p>10. Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde
 A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 C) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2020/610/4493</p> |
|--|

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 09.03.2020.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB gefasst (B 2018/610/4163). In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer

Enthaltung die Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung beschlossen (B 2019/610/4326).

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die bisherigen Stellflächen, welche sich nördlich der Sportanlagen sowie östlich des Friedhofs befinden, den vorhandenen Bedarf nicht decken können. Infolgedessen werden häufig die angrenzenden Wohngebiete für Parkzwecke aufgesucht. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Stellplatzfläche wird ebenfalls durch den Fachdienst Baubetriebshof und Sportstätten, welcher auch den Friedhof in Sünninghausen betreut, bestätigt. Hinzu kommt, dass auch ältere Bevölkerungsschichten vermehrt Kraftfahrzeuge nutzen und somit die Zahl der Besucher mit PKW sowohl an dem Friedhof als auch an den Sportanlagen steigt. Diese Entwicklung wird auch in absehbarer Zeit im ländlichen Raum nicht zurückgehen. Daher ist die Stadt Oelde bestrebt, durch eine Neuausweisung einer Stellplatzfläche eine vorausschauende Stadtplanung umzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ liegt im südlichen Bereich des Oelder Ortsteils Sünninghausen und umfasst insgesamt etwa 0,43 ha, wovon etwa 0,21 ha auf „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ entfallen. Die übrigen rund 0,22 ha werden als Grünflächen ausgewiesen. Davon sind etwa 0,08 ha für weitere Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Friedhof Sünninghausen, im Westen an die Sportanlagen der ortsansässigen Fußball- und Tennisvereine sowie östlich an die Straße „Nordkamp“. Die südliche Abgrenzung erfolgt durch eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche, zu der auch das Plangebiet zuvor zählte. Betroffen ist von der Planung das Flurstück 133 tlw. des Flures 308 der Gemarkung Oelde.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem verfügbaren Grund und Boden sparsam umzugehen ist, sind innerörtliche Standorte grundsätzlich zu priorisieren. Entsprechend wurden diverse Möglichkeiten untersucht, um diesem Leitsatz folgen zu können. Im direkten Umfeld der Sportanlagen und des Friedhofes konnten jedoch keine geeigneten Flächen identifiziert werden. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von derartigen Flächen für Stellplätze, wurde der nun zu entwickelnde Standort ausgewählt. Dieser hat neben der guten Lage den städtebaulichen Vorteil, dass den nachbarrechtlichen Belangen (z.B. Immissionsschutz) entsprochen werden kann. Darüber hinaus können die Aufwendungen für die erforderliche technische Infrastruktur durch die Anbindung an eine vorhandene Verkehrsfläche reduziert werden.

Die geplante Stellplatzfläche ergänzt die nördlich des Sportplatzes sowie die östlich des Friedhofs vorhandenen Stellplatzanlagen, um den bereits beschriebenen gestiegenen Bedarf decken zu können. Vom Plangebiet aus lassen sich im direkten Anschluss sowohl der Friedhof als auch die Sportanlagen fußläufig erreichen. Die Errichtung des Stellplatzes erfolgt bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich. Für die Deckung des Bedarfs ist eine Anlage von etwa 30 bis 40 Stellplätzen vorgesehen. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägenden und ökologisch erhaltenswerten sechs Alteichen sollen erhalten bleiben.

Gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 17.12.2018 hat sich der Geltungsbereich aufgrund der weiteren Planung geringfügig in südliche Richtung erweitert. Die Erweiterung hat zum Ziel, der Fläche für den Parkplatz unter der Berücksichtigung der Bestandsbäume eine ausreichende Größe einräumen zu können. Wie bereits beschrieben, können so großzügige Grünflächen realisiert werden, welche mindestens den Kronentraufbereich der zu erhaltenen sechs Alteichen freihalten.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ durch die Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans nicht abgedeckt wird, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Diese Fläche soll im Flächennutzungsplan zukünftig als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen werden. Eine positive landesplanerische Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Münster liegt vor.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.07.2019 bis 21.08.2019.

A 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgetragen.

A 2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc	24.07.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	24.07.2019
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	24.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luft	24.07.2019
Ericsson Services GmbH	24.07.2019
Thyssengas GmbH	31.07.2019
Amprion GmbH	25.07.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	29.07.2019
Stadt Beckum, Bauamt	29.07.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.07.2019
IHK Nord Westfalen	30.07.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 – Flurbereinigung	07.08.2019
Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland	13.08.2019
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	14.08.2019
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	14.08.2019
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	19.08.2019
Ev. Kirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	15.08.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	20.08.2019
Unitymedia NRW GmbH	21.08.2019

Nachstehende aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.07.2019

Wir weisen darauf hin, dass die Hauptwasserleitung DN 300 das Plangebiet im südwestlichen Bereich diagonal quert. Diese Leitung ist zu schützen und daher auch zukünftig von Baumplantungen jeglicher Art frei zu halten. Diesbezüglich sind die einschlägigen Normen zu beachten, wie die DIN 18920 / DVGW GW 125. Wir gehen davon aus, dass die Leitung und das beiliegende Steuerkabel flach liegen wird. Eine genaue Bestimmung sollte in Absprache mittels Querschlüsse erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptwasserleitung DN 300 wird als Bestandsangabe in die Plandarstellung des Bebauungsplans übernommen. Diese Leitung wird darüber hinaus durch eine Fläche mit Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers mit einem Abstand von je 3 Metern zur Leitung ergänzt. Dies soll die Nutzung der Leitung sicherstellen. Zusätzlich wird die Fläche, in der sich die Leitung befindet als Grünfläche festgesetzt und ist von Baumpflanzungen jeglicher Art freizuhalten. Die einschlägigen Normen sind gemäß der Stellungnahme entsprechend zu beachten. Eine genaue Bestimmung der Lage der Leitung wird in Absprache mit der Wasserversorgung Beckum mittels Querschlägen während der Bauphase erfolgen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 25.07.2019

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

3. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48151 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
4. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrer Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden Information werden die Hinweise im Bebauungsplan sowie in der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ um o.g. Punkte ergänzt.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf, Bauamt vom 21.08.2019Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen bedarf der Umweltbericht nachfolgender Ergänzungen:

a) Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht sichergestellt. Nördlich der Plangrenze verläuft jeweils ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal. Das auf dem Parkplatz anfallende Niederschlagswasser ist gemäß dem sog. Trennerlass (Rd. Erl. Des MUNLV vom 26.05.2004) entsprechend einzuordnen und Aussagen zur Belastung des anfallenden Niederschlagswassers zu treffen. Es ist zudem sicherzustellen, dass durch die Überplanung der Kanäle es nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Betriebs des Kanalnetzes entsteht.

b) Im Abwasserbeseitigungskonzept ist nicht das gesamte Plangebiet innerhalb des Trenngebietes ausgewiesen. Hier ist das ABK entsprechend zu aktualisieren.

c) Entlang der östlichen Plangrenze (geplante Zuwegung) verläuft das namenlose und verrohrte Gewässer Nr. 4369. Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich die Zuwegung vorgesehen ist. Hierbei sind Aussagen zu treffen, inwiefern nachteilige Beeinträchtigungen auf das Gewässer Nr. 4369 zu erwarten sind.

Rechtliche Grundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
 LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
 Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW
 ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

1. In den vorgelegten Unterlagen sind landschaftsrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) nicht enthalten. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand daher nicht möglich.
2. Ich weise darauf hin, dass in Vorgesprächen mit der UNB die Stadt Oelde erläutert hat, dass die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches des bezeichneten Altbaumbestandes angelegt werden sollen. Dies ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, aber sicherzustellen.

Ich bitte, die noch zu erstellenden Unterlagen im Vorfeld der Offenlage der Planunterlagen mit mir abzustimmen.

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung Anregungen vorgetragen:

Nach den Planungsvorgaben der Bayerischen Parkplatzlärmstudie hat ein Parkplatz, der in der Nachtzeit genutzt werden soll, einen Mindestabstand von 28 m zum nächsten Allgemeinen Wohngebiet einzuhalten, damit das Spitzenpegelkriterium der Technischen Anleitung Lärm eingehalten werden kann. Es wird angeregt, entweder die Nachtnutzung des Stellplatzes auszuschließen oder, wenn die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen und anderen Gelegenheiten oder auch grundsätzlich gestattet sein soll, die Eignung durch eine Schalltechnische Untersuchung nachzuweisen und ggfs. notwendig werdende Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus ist für die Beleuchtungsplanung der „Lichterlass“ des Landes nrw zu berücksichtigen: (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014), besonders im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung und den direkt angrenzenden Freiraum.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Der Umweltbericht wurde durch das Ingenieurbüro öKon erstellt und die o.g. Punkte ergänzt. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird entsprechend des Hinweises aktualisiert.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf hat keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze werden grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches des bezeichneten Altbaumbestandes angelegt. Dazu sind die sechs Alteichen vermessen und die

Verkehrsflächen entsprechend um die Kronentraufbereiche der Bäume herum festgesetzt worden. Außerdem sind unterhalb der Bäume ausreichend große Grünflächen festgesetzt, welche mindestens den Kronentraufbereich von Verkehrsflächen freihalten. Dort ist eine Anpflanzung von niedrigwüchsigem Strauchwuchs (maximal 2-3 m Höhe) vorgesehen, um Fledermäusen einen freien Anflug zu den Eichen zu erhalten.

Immissionsschutz

Zur Nutzung des Parkplatzes zu Nachtzeiten kann der Mindestabstand von 28 Meter zum nächsten Allgemeinen Wohngebiet nicht eingehalten werden, da die gesamte Verkehrsfläche abzüglich der Fahrbahn für die Deckung des Bedarfs an Stellplatzflächen benötigt wird. Darüber hinaus wird auch von den Einfahrten auf und den Ausfahrten vom Parkplatz ein gewisser Lärmpegel ausgehen. Aus diesem Grund soll die Nachtnutzung des Stellplatzes ausgeschlossen werden, um das Spitzenpegelkriterium einhalten zu können. Um dies sicherzustellen werden geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung vorgenommen.

Bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen werden die einschlägigen Vorschriften beachtet.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bebauungsplan Nr. 140 – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2019 bis einschließlich zum 23.01.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

B 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgetragen.

B 2) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	12.12.2019
Ericsson Services GmbH	12.12.2019
PLEdoc GmbH	12.12.2019
Amprion GmbH	13.12.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.12.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	16.12.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	16.12.2019

Bezirksregierung Münster: Dezernat 26	17.12.2019
Bezirksregierung Münster: Straßenaufsichtsbehörde	20.12.2019
Wasserversorgung Beckum GmbH	02.01.2020
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	06.01.2020
Bezirksregierung Münster – Dez. 52	13.01.2020
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	13.01.2020
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	13.01.2020
Unitymedia NRW GmbH	17.01.2020
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	17.01.2020
Handwerkskammer Münster	21.01.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland	22.01.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Telekom Deutschland GmbH vom 16.01.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Maßnahme so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Eine Umlegung, Erneuerung oder Änderung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen ist unsererseits nicht vorgesehen.

Sofern eine Umlegung oder Erneuerung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an unsere Fertigungssteuerung in Münster

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Abstimmung zwischen den Versorgungsträgern soll vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgen, um die Aufwendungen der Telekom bei der Verwirklichung der Maßnahme so gering wie möglich zu halten. Bei der Bauausführung werden konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen

Telekommunikationslinien abgestimmt, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Den Anregungen wird somit gefolgt.

2.) Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. vom 17.01.2020

Im Namen der Umweltverbände im Kreis Warendorf nimmt der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. wie folgt Stellung:

Der landes- und kreis- und stadtweite Flächenverbrauch ist nach wie vor viel zu groß. Daher lehnen die Umweltverbände den geplanten Parkplatzbau in Sünninghausen grundsätzlich ab. Es kann nicht Ziel einer nachhaltigen Stadt- bzw. hier Ortsentwicklung sein, für jede Eventualität einen Parkplatz bereit zu halten bzw. zu bauen und dafür dann auch noch landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern. Aus unserer Sicht wird die Kfz-Nutzung auch im ländlichen Raum schon in absehbarer Zeit deutlich zurückgehen müssen. Innerhalb der geschlossenen Bebauung Sünninghausens kann niemand mehr als 1 km vom Sportplatz, Tennisplatz, Friedhof entfernt wohnen. Das ist eine Entfernung, die von gesunden Menschen nicht notwendigerweise mit dem Auto zurückgelegt werden muss, sondern auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden kann. Die Zeit, dass Mobilität einseitig mit Autofahren gleichgesetzt wird, sollte vorbei sein.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Parkplatz für die Sportanlagen sowie den Friedhof im Oelder Ortsteil Sünninghausen wurden auf der Grundlage von alltäglichen Auslastungen sowie von Einzelveranstaltungen (Fußballspiele, Beerdigungen, ...) bemessen. Für beide Fälle reichen die vorhandenen Stellplätze nicht aus, sodass viele Nutzer der Anlagen in den Seitenstraßen des Ortes parken müssen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass immer alle Nutzer in Sünninghausen wohnen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen reisen die Menschen aus verschiedenen Orten an. Aber auch beispielsweise bei alltäglichen Fußballtrainings ist es wahrscheinlich, dass einige aus einem weiteren Umkreis zum Sportplatz fahren. Natürlich sollte der heutige Verkehr multimodal unter Einbezug von Fuß- und Radverkehr betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage darf der Pkw-Verkehr allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, da ansonsten das gesamte Wohngebiet durch die parkenden Autos beeinträchtigt würde.

Zur Rücksicht auf die Natur und Umwelt ist die gesamte Planung des Parkplatzes so entwickelt worden, dass die Bäume bestehen bleiben können und die Versiegelung so gering wie möglich ist. Dazu werden die beschriebenen Maßnahmen aus dem Umweltbericht berücksichtigt und zudem mindestens knapp 40% der Verkehrsfläche mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. 52% der Planfläche sind als Grünfläche festgesetzt, um die Versiegelung weiter einschränken zu können. Die unbestreitbare Flächeninanspruchnahme wird durch entsprechend aufgewertete Flächen im Umfeld zum Plangebiet ausgeglichen.

Da die geplante Stellplatzanlage ortsgebunden ist und als Verkehrsfläche den vorhandenen freiraumbezogenen Einrichtungen Friedhof und Sportanlagen zugeordnet werden kann, entspricht die Planung laut der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 05.03.2019 dem Grundsatz der Sicherung der Freiraumfunktionen des LEP (7.1.-1) sowie des Regionalplans (16.2) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Bauleitplanung wird von der Stadt Oelde daher als unproblematisch erachtet.

3.) Kreis Warendorf, Bauamt vom 22.01.2020

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Abweichend von Ziffer 4.7 im Begründungstext weise ich darauf hin, dass gem. Ziffer 7.4 der TA Lärm für öffentliche Verkehrsflächen die Absätze 2 bis 4 dieser Ziffer maßgeblich sind. Berechnungsgrundlage sind danach die RLS 90 und die Richtwerte sind der 16. BImSchV zu entnehmen. Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Lärmimmissionen von öffentlichen Verkehrsflächen in Ihrer eigenen Zuständigkeit liegt.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

1. Ich begrüße die Festsetzung, dass die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze außerhalb des Kronentraufbereiches des Altbaumbestandes angelegt werden sollen. Damit dies auch im Plan nachvollzogen werden kann, sind die eingemessenen Kronentraufen im Plan einzutragen.
2. Entsprechend der Legende und der Begründung ist eine Anpflanzung auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorgesehen – hier ist eine genaue Verortung in den Plan einzuzeichnen oder eine konkrete Flächengröße in die Festsetzung aufzunehmen - die Fläche für Leitungsrecht ist hierbei freizuhalten. Zudem ist die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass die Pflanzung im Pflanzverband 1 x 1 m Abstand vollflächig bepflanzt wird.
3. Entsprechend der Stellplatzzahlen sind bei 30-40 Stellplätzen 8 – 10 Bäume im Bereich der Verkehrsfläche einzuplanen. Zur Prüfung der Umsetzbarkeit dieser Festsetzung rege ich die nachrichtliche Übernahme der Stellplatzanordnung an.
4. Die artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten.
5. Das mit dem Plan vorbereitete Biotopwertdefizit werde ich nach Abschluss des Verfahrens in den Ökopool „Schulze-Sünninghausen“ einbuchen.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den Entwurf zum Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:

Die unter Kapitel 4.4 aufgeführte Gewässerbezeichnung 4369 ist falsch. Es handelt sich um das ehemalige namenlose Gewässer Nr. 4369a. Nach Überprüfung im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass es sich nicht um ein Gewässer, sondern um eine Abwasseranlage handelt. Aufgrund der städtebaulichen Überbauung, und damit dem Wegfall des natürlichen oberirdischen Einzugsgebietes einerseits sowie der Verrohrung über die gesamte Gewässerslänge andererseits, ist die Gewässereigenschaft für das Gewässer Nr. 4369a verwirkt. Eine Teilnahme am natürlichen Wasserkreislauf ist nicht mehr gegeben. Es handelt sich daher nicht mehr um ein Gewässer gemäß § 3 WHG.

Daher weise ich darauf hin, die geplante bauliche Maßnahme mit dem Kanalnetzbetreiber im weiteren Verfahren abzustimmen. (H)

Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten :

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Beschluss:

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden und korrekten Information werden die Hinweise in der

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Untere Naturschutzbehörde

1. Dem Wunsch, die von der Verkehrsfläche freigehaltenen Kronentraufbereiche in die Planzeichnung aufzunehmen wird nicht nachgekommen. Die dargestellten Festsetzungen reichen aus Sicht der Stadt Oelde aus, da die Verkehrsfläche konkret vorgegeben ist und sich diese an den Kronentraufbereichen orientiert. Somit ist eine Freihaltung der Kronentraufbereiche mit dieser Darstellung bereits gewährleistet. Eine zusätzliche Angabe dazu würde den Plan überfrachten ohne einen zusätzlichen inhaltlichen Gewinn zu erbringen.
2. Eine genaue Verortung für die Anpflanzung auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist nicht erforderlich, da das gewählte Planzeichen die gesamte Fläche als anzupflanzenden Bereich festsetzt. Somit ist eine Verortung der Anpflanzungen aus Sicht der Stadt Oelde hinreichend konkret dargestellt. Ebenso wird die Festsetzung, dass die besagte Fläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen gem. der angegebenen Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist, als ausreichend angesehen. Dies ist eine gängige Festsetzung nach der eine Fläche durch sinnvolle Anpflanzungen, die sich an den Gegebenheiten orientieren, aufgewertet werden kann.
3. In der Planzeichnung sind die durch das Pflanzgebot geforderten Bäume sowie die Stellplatzanordnung nicht konkret verortet worden, um die Baumsetzung möglichst flexibel ausgestalten zu können. Eine dahingehende Konkretisierung wird aus Sicht der Stadt Oelde nicht als erforderlich angesehen.
4. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden wie in der Begründung und dem Umweltbericht bei der Umsetzung des Planes beachtet.
5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Untere Wasserschutzbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend angepasst.

Den Anregungen wird wie dargelegt nur teilweise gefolgt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und einer Enthaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) den Bebauungsplan 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- C) Satzungsbeschluss

jeweils mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

**11. Interkommunales Gewerbegebiet AUREA Grundsatzbeschluss
Vorlage: B 2020/600/4491**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Dem Aufsichtsrat der AUREA GmbH konnte durch die Geschäftsführung in seiner letzten Sitzung am 12.12. 2019 berichtet werden, dass nahezu das gesamte bisher verfügbare Areal verkauft werden konnte und für das letzte freie Grundstück gegenüber den drei Bürgermeistern von einem heimischen Unternehmen ein Kaufinteresse bekundet wurde, das weder zur Logistik- noch zur Lebensmittelbranche gehört.

Somit wird die AUREA GmbH mit dem bisherigen Grundstücksbestand bedeutend früher als prognostiziert ihren Gesellschaftszweck erfüllt haben. Dies geht einher mit der gesicherten Erwartung, dass mit dem Ende der Geschäftstätigkeit ein Überschuss von mehreren Millionen Euro erzielt werden wird, der zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden ist. Die Verwendung der aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Überschüsse obliegt den Gesellschaftern in Form entsprechender Ratsbeschlüsse.

Da die der AUREA regionalplanerisch zugewiesenen Ergänzungsflächen in den laufenden Verhandlungen noch nicht erworben werden konnten, haben die Verantwortlichen auch andere im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Rheda-Wiedenbrück angesprochene Flächen in den Blick genommen. Die Stadt beabsichtigt, bei einer positiven Beschlussfassung zur Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit diese Flächen ebenfalls regionalplanerisch der AUREA zuweisen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat der AUREA GmbH einstimmig bei einer Enthaltung dazu bekannt, die Geschäftsführung mit einem räumlich erweiterten Prüfauftrag für eine Fortführung der Gesellschaft zu beauftragen.

Die Räte der beteiligten Kommunen werden zugleich gebeten, entsprechende gleichlautende Beschlüsse zu fassen, um die Fortsetzung der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Selbstverständlich werden vor einer finalen Kaufentscheidung - ob auf den zugewiesenen Ergänzungsflächen oder darüber hinaus - mögliche ausgehandelte Kaufoptionen zusammen mit einem Wirtschaftsplan den beteiligten Räten zu einer abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Herr Bürgermeister Knop schlägt dem Rat der Stadt Oelde vor, die Geschäftsführung der AUREA GmbH zu beauftragen, eine Weiterentwicklung des Wirtschaftszentrums AUREA im Sinne einer wirtschaftlichen und zukunftsorientierten Zielsetzung zu prüfen und vorzubereiten. Hierzu sollen Erweiterungsoptionen aufgezeigt und die haushaltswirtschaftlichen, planerischen und rechtlichen Auswirkungen umfassend dargestellt werden.

Angesichts der Tatsache, dass das überregionale Gewerbegebiet AUREA ohne Frage als Erfolgsmodell bezeichnet werden kann, sollte der Rat eine Grundsatzentscheidung zu AUREA 2.0 jetzt in die Vorbereitung geben und hierüber zu einem späteren Zeitpunkt ergebnisoffen entscheiden, so Herr Bürgermeister Knop.

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD sowie der FWG vor. Herr Niebusch trägt den Antrag vor:

*„Die SPD-Fraktion und die FWG-Fraktion bitten darum, in der Ratssitzung am Montag, 09. März 2020 unter dem Tagesordnungspunkt Ö11 die von den Fraktionen **erweiterte** Beschlussfassung zur Abstimmung zu stellen.*

Der Rat der Stadt Oelde unterstützt die durch den Aufsichtsrat vorbehaltlich des Ratsbeschlusses erfolgte Beauftragung der Geschäftsführung der AUREA GmbH, die Weiterentwicklung des interregionalen Gewerbegebietes AUREA – Das A2 Wirtschaftszentrum im Sinne wirtschaftlicher und zukunftsorientierter Zielsetzungen zu prüfen und vorzubereiten. Im Wirtschaftsplan der Aurea DAS A2-Wirtschaftszentrum GmbH werden zurzeit keine Mittel zum Grunderwerb, zur Erschließung und zum Ausbau des sog. 3 Bauabschnittes freigegeben.

Zu diesem Zwecke wird die Geschäftsführung beauftragt, den Gesellschaftern die Erweiterungsoptionen vorzustellen und hierfür insbesondere die Voraussetzungen und Folgen in haushaltswirtschaftlicher, planerischer und rechtlicher Hinsicht sowie die strategische Ausrichtung des Gebiets / der Gebietsteile umfassend darzustellen.“

Herr Niebusch ergänzt, dass nur mit der Ergänzung sichergestellt werde, dass der Rat der Stadt Oelde bei der Fortentwicklung das Heft des Handelns in der Hand behalte. Er weist darauf hin, dass im Moment keine korrekten Daten zum Grunderwerb vorlägen, seriöse Preiskalkulationen seien nicht möglich. Wenn die konkreten Daten und Verkaufspreiskalkulationen Ende 2020/Anfang 2021 ermittelt seien, wären auch die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt absehbar und eine Entscheidung unter Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit möglich. Zum aktuellen Stand jedoch nicht, so Herr Niebusch, und darum sollten auch keine Mittel zum Grunderwerb, zur Erschließung und zum Ausbau des sogenannten III. Bauabschnittes freigegeben werden.

Herr Bürgermeister Knop hält den Zusatz in der Beschlussfassung nicht für zwingend erforderlich.

Frau Köß führt aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einer Erweiterung von AUREA grundsätzlich nicht zustimmen würde, da keine Gründe für das Erweiterungserfordernis erkennbar seien. Aus Gründen des Umweltschutzes und des Klimawandels komme kein weiterer Flächenverbrauch und keine weitere Flächenversiegelung in Frage. Generationengerechtigkeit bedeute auch, für nachfolgende Generationen noch Flächen vorzuhalten. Sie spreche sich dafür aus, jetzt einen Schlusstrich unter das Gewerbegebiet AUREA zu ziehen, denn die Stadt Oelde sei mit den Gewerbegebieten A2 und Am Landhagen gut aufgestellt. Bei den Planungen AUREA sei die Stadt Oelde nicht mehr Herr des Geschäfts.

Für Herrn Westbrock gehört zur Generationengerechtigkeit nicht zuletzt die Absicherung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Die Erweiterung des Gewerbegebietes AUREA sei auch wirtschaftlich sinnvoll. Den Flächenverbrauch halte er nicht für derart bedenklich, wie von Frau Köß geschildert. Die FDP-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

Dem schließt sich Herr Drinkuth für die CDU-Fraktion an. AUREA 1 sei definitiv ein Erfolgsmodell. Wolle man den Standard in Oelde halten, müsse weiter wirtschaftlich gedacht und die Einnahmeseite verbessert werden. Eine genaue Prüfung zur Weiterentwicklung sei der richtige Weg, der beantragten Ergänzung werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen.

Herr Bürgermeister Knop lässt zunächst über den gemeinsamen Antrag der FWG-Fraktion und der SPD-Fraktion (sh. oben: erweiterter Beschlussvorschlag) abstimmen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der FWG-Fraktion bei 14 Ja-Stimmen und 18 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

Anschließend lässt Herr Bürgermeister Knop über den folgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde unterstützt die durch den Aufsichtsrat vorbehaltlich des Ratsbeschlusses erfolgte Beauftragung der Geschäftsführung der AUREA GmbH, die Weiterentwicklung des interregionalen Gewerbegebietes AUREA – Das A2 Wirtschaftszentrum im Sinne wirtschaftlicher und zukunftsorientierter Zielsetzungen zu prüfen und vorzubereiten.

Zu diesem Zwecke wird die Geschäftsführung beauftragt, den Gesellschaftern die Erweiterungsoptionen vorzustellen und hierfür insbesondere die Voraussetzungen und Folgen in haushaltswirtschaftlicher, planerischer und rechtlicher Hinsicht sowie die strategische Ausrichtung des Gebiets / der Gebietsteile umfassend darzustellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung bei 15 Ja-Stimmen und 17 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

**12. Änderung Kommunalabgabengesetz KAG
Vorlage: B 2020/600/4484**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020.

Mit Beschluss des Landtages vom 18.12.2019 und Inkrafttreten zum 01.01.2020 wurde das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG u. A. durch Einfügen der Vorschrift des neuen § 8a wirksam.

Die Gesetzesänderung umfasst insbesondere folgende Neuerung:

1. Verpflichtende Erstellung und jährliche Weiterführung eines Straßen-und Wegekonzeptes mit Darstellung der Erforderlichkeit von Straßenbaumaßnahmen, einschließlich technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Belange
2. Verpflichtende Anliegerbeteiligung
Information der Anlieger über rechtliche, wirtschaftliche (Beitragssituation) und technische Inhalte.

3. Einführung der Möglichkeit zur Beantragung von Landesförderungen zur Entlastung der Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen einer außerhalb des KAG anzuwendenden Förderrichtlinie.
4. Mehrfacherschließung (Eckermäßigung) 2/3-Regelung
Tiefenbegrenzung 50 m
5. Neuregelung Stundungsverfahren / Unbillige Härten

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich auch im örtlichen Projektablauf wesentliche Änderungen. Insbesondere sind Beschlüsse zu einem jährlich fortzuführenden Wegekonzept, sowie eine politische Willensbekundung Voraussetzung und Grundlage für den künftigen Förderzugang. Nach Information über die Ergebnisse der Anliegerversammlungen beschließt der Rat den jeweiligen Ausbau (Ausbaubeschluss).

Alle Informationen zur Änderung und zu künftigen Voraussetzungen werden durch Herrn Reen im Rahmen einer Präsentation vorgetragen.

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig das Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2023.

Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Eigentümer/ Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme 1. BA Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

13. Sichtdreiecke im Außenbereich Vorlage: B 2020/600/4488

Herr Leson trägt vor:

Dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege.

In Kreuzungsbereichen zählt hierzu insbesondere die Unterhaltung verkehrsrechtlich ausreichender Sichtdreiecke. Sichtdreiecke müssen ausreichende Sichtfelder zur verkehrlichen Sicherung der Querungs -und Abbiegevorgänge in übergeordnete Straßen (sog. Sichtdreieck) vorweisen. Damit soll ein sicheres Ein- und Ausfahren aus Grundstücken und Straßen gewährleistet werden.

Sofern die beiden kreuzenden Straßen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, ist die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Freihaltung der Sichtdreiecke im Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) klar geregelt. Diese liegt dann bei demjenigen Baulastträger, welcher für die untergeordnete Straße zuständig ist.

Jedoch treten in der Praxis auch Fälle auf, in denen der Anwendungsbereich des StrWG NRW nicht gegeben ist, nämlich dann, wenn eine nicht gewidmete Straße (z. B. ein Wirtschaftsweg) auf eine gewidmete Straße (öffentliche Gemeindestraße oder qualifizierte Straße) trifft. Sofern solche Konstellationen angetroffen werden, gibt es derzeit keine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten.

Aufgrund dieses Defizits in der Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird (siehe Vereinbarung in der Anlage).

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll für alle Vertragspartner eine höhere Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenunterhaltungsdienstes des Kreises sowie aller kreisangehöriger Kommunen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Straßen und Wege in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung stellen zu können.

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist in dem Vereinbarungsentwurf wie folgt geregelt:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten bezieht sich ausschließlich auf Kreuzungssituationen von nicht öffentlichen Straßen und Wegen i. S. d. StrWG NRW bzw. bei denen kein Widmungsakt existiert.
- Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen für alle zuvor genannten Kreuzungen die Kontrolle der Verkehrssicherheit.
- Hierzu wird durch den Kreis Warendorf eine Übersicht über Kreuzungssituationen erstellt, welche unter diese Vereinbarung fallen. Die kreisangehörigen Kommunen benennen dafür jene Kreuzungsbereiche, für die ein Widmungsakt vorliegt. Die Übersicht wird als Anlage Teil der Vereinbarung.
- Wird an Kreuzungen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wie bspw. behinderte Sicht, durch die kreisangehörigen Kommunen festgestellt, so ist der Kreis Warendorf hiervon in Kenntnis zu setzen und wird dann in eigener Zuständigkeit tätig.
- Bei ungeklärten Widmungssituationen wird der Kreis Warendorf durch einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter bei der Aufklärung der Widmungshistorie unterstützen.
- Für die Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst wird unter Federführung des Kreises Warendorf in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. eine Handreichung für die Freihaltung von ausreichenden Sichtfelder erarbeitet, welche als Orientierungshilfe dienen soll.
- In begründeten Einzelfällen prüft der Kreis Warendorf auf Antrag, ob die Größe der Sichtdreiecke durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen reduziert werden kann.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und muss, wenn sie nicht verlängert werden soll, spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen einstimmig zu.

14. Glasfaserausbau im Ortsteil Lette/ Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser Vorlage: B 2020/600/4509

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Lette am 03.03.2020.

Die Deutsche Glasfaser beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Oelde, hier innerhalb des Ortsteils Lette eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Die Stadt Oelde wird unter Wahrung der wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Der Ausbau des ortsbezogenen Glasfaserausbau setzt eine Nachfragebündelung seitens des Anbieters mit Erwartung einer wirtschaftlichen Nutzung voraus. Die Wirtschaftlichkeit wird nach Abschluss der Nachfragebündelung durch den Anbieter geprüft. Danach erfolgt die Entscheidung zum Ausbauvorhaben.

Der Anschluss erfolgt im FTTH-System (**Fibre To The Home**) und stellt sicher, dass die erforderlichen Anschlüsse, einschließlich Anschlusspunkte bis ins Haus verlegt werden.

Der Ausbau erfolgt seitens des Anbieters im sog. „**Micro-/ bzw. Mini- Trenching-Verfahren**“. Dieses Verfahren wird in Form eines schmalen Grabens bzw. Schlitze in einer maximalen Tiefe von bis zu 50 cm und einer Breite von 20-30 cm durchgeführt.

Vorteile im Trenching-Verfahren

- Kostenreduzierung im Ausbauverfahren um ca. 30 – 40 % (entgegen herkömmlicher Bauweise)
- Zeitlicher Vorteil durch schnellen Einbau
- Schneller Abschluss der Gesamtmaßnahme
- Schäden im öffentlichen Verkehrsraum sind überschaubar
- Schneller Zugang der Anschlussnehmer

Nachteile im Trenching-Verfahren

- Ausbau erfolgt in geringer Tiefe, dadurch Gefahr der Rissbildung (zus. Unterhaltungsaufwand)
- Glasfaserkabel in geringer Tiefe, dadurch Gefahr der Beschädigung im Falle von Straßenbaumaßnahmen (Abrissgefahr, Erschütterungsgefahr, Verdichtungsschäden)
- Trenching führt bei älteren Asphaltstraßen zu erhöhtem Unterhaltungsaufwand, da Risse wahrscheinlicher werden

Es wird daher empfohlen, die vorhabenbezogenen Bauarbeiten durch ein externes Ingenieurbüro begleiten zu lassen. Dies Verfahren sichert der Stadt Oelde eine dokumentierte Ablauforganisation einschließlich der Feststellung von Schadenersatzpflichten seitens des Anbieters.

Der Abschluss des Kooperationsvertrages wird nach Vergleich aller Vor- u. Nachteile empfohlen, weil

- Das kreisweite Förderprojekt einen Ausbau der Ortsteile nicht vorsieht
- Ein zeitnaher Ausbau seitens der großen Anbieter gegenwärtig nicht erwartet wird (wirtschaftliche Interessen und Freigabe)
Ausbau des Glasfasernetzes zunächst in Ballungsgebieten, danach im ländlichen Raum
- Der bisherige Ausbau Unitymedia in COAX erfolgt ist
- Der bisherige Ausbau der Telekom in Kupfer lediglich „modernisiert“ wurde (Vectoring)
- Das vorgestellte Bauverfahren nach positiver Auswertung der Nachfragebündelung einen zeitnahen Zugang zum schnellen Internet sichern kann.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde unterstützt einstimmig das Vorhaben der Deutschen Glasfaser zum Ausbau des Glasfaser-Breitbandnetzes im Ortsteil Lette. Der Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Glasfaser und der Stadt Oelde soll zu diesem Zwecke unterzeichnet werden.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, das Vorhaben durch ein externes Planungsbüro begleiten zu lassen.

**15. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: B 2020/320/4508**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

„Die Verwaltungsleitung hat heute Morgen entschieden, die Durchführung städtischer Veranstaltungen mit Blick auf die zunehmende Verbreitung des Corona-Virus neu zu bewerten.

Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Entwicklung mindestens fortsetzt, wenn nicht gar verschärft. In der Folge wird sich die Zahl der infizierten und erkrankten Personen weiter erhöhen. Übergeordnetes Ziel ist aktuell die Eindämmung der Verbreitung des Erregers und damit eine Verlangsamung herbeizuführen.

Auch auf die Stadt Oelde kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zu.

Vor diesem Hintergrund haben wir heute Morgen schweren Herzens entschieden, dass folgende Veranstaltungen **nicht** stattfinden werden:

Einweihung des Feuerwehrgerätehauses Lette am kommenden Samstag - Hintergrund ist, dass wir die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr nicht gefährden möchten. Die Einweihung soll zu einem späteren Termin nachgeholt werden.

Ausrichtung des Stadtputztages am Samstag, 28. März 2020 - diese Veranstaltung soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden

Der **Frühlings-Einkaufs-Tag** am Sonntag, 29. März 2020 - diese Veranstaltung werden wir ersatzlos streichen. Hierbei beziehen wir uns auch auf die gestrige Ankündigung des Ministerpräsidenten, eine Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums auf Landesebene umzusetzen. Dieses empfiehlt, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen abzusagen.

Noch offen ist, wie mit den weiteren Großveranstaltungen im April und Mai umzugehen sein wird. Dies werden wir spätestens vor den Osterferien entscheiden.

**Insofern umfasst der heutige Beschluss nicht die Durchführung des FET, sondern nur die drei folgenden Veranstaltungen am
26.04.2020 (Straßentheaterfestival),
11.10.2020 (HET) und
06./13.12.2020 (Weihnachtsmarkt).**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen seit dem Jahr 2017 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die v.g. Termine in Oelde und Oelde-Stromberg geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Herbst-Erlebnis-Tag

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz

(„Am Markt“), der von einer Bühne musikalisch beschallt wird. Zusätzlich sind neben einem Kinderfahrgeschäft auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut. Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johenning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“. Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze, etc.) statt. Ergänzend werden über die Oelder Gastronomie sowie zusätzlichen Imbissständen (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) die Besucher zum Verweilen animiert. Auch der Kindertrödelmarkt findet im angrenzenden Bereich zur Bahnhofstraße statt.

Straßentheaterfestival

Am letzten April-Wochenende (25. bis 26.04.2020) findet im Innenstadtbereich zum zweiten Mal das Straßentheaterfestival statt. Dabei wird eine Vielzahl von Künstlern aus den Bereichen Varieté, Artistik, Jonglage, Clownerie, Puppenspiel und Musik, teilweise als Walkacts, in der Innenstadt (Bahnhofstraße, Ruggestraße, Am Markt, Lange Straße, Hermann-Johenning-Platz) auftreten. Seinen Höhepunkt findet das Festival am Sonntag, bei dem die gesamte Innenstadt im Zeitraum mit bis zu 50 Künstlern an mind. 2 Bühnenstandorten und mit Walkacts bespielt wird.

Im Jahr 2018 wurde das Straßentheaterfestival erstmalig sehr erfolgreich mit hohen Besucherzahlen durchgeführt. Man kann sich stark an den Besucherzahlen der Veranstaltungen Frühlings-Erlebnis-Tages (FET) und Herbst-Erlebnis-Tages (HET) orientieren.

Weihnachtsmarkt

Auch im Jahr 2020 soll der Weihnachtsmarkt stattfinden. Konzeptionell steht aktuell noch nicht fest, ob der Weihnachtsmarkt, wie in den letzten Jahren auch, auf dem Parkplatz der Alten Post in direkter Rathausnähe oder direkt auf dem Marktplatz Oelde durchgeführt wird.

Da das Grundgerüst des Veranstaltungsprogramms unabhängig vom Veranstaltungsort durchgeführt werden soll, kann auch zum jetzigen Zeitpunkt über Möglichkeit der sonntäglichen Ladenöffnung für die genannten Termine (06.12.2020 oder 13.12.2020) entschieden werden. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass lediglich an einem der beiden Termine die Ladenöffnung stattfinden soll. Die beiden Termine werden lediglich für die Flexibilität in der Konzeptplanung benannt.

Während der Weihnachtsmarktes präsentieren sich eine Vielzahl von Ausstellern und örtliche Vereine. Gleichzeitig sorgt auf der Bühne ein vielfältiges Programm für die Unterhaltung der Besucher. Auch der Weihnachtsmarkt bringt während der Öffnungszeiten eine hohe Passantenfrequenz in die Innenstadt.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Frühlings- / Herbst-Erlebnis-Tag / Adventssonntag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 7.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsoffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Oelde-Stromberg

Der Stromberger Pflaumenmarkt am 2. September-Wochenende wird seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle. Der Sonntag ist durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Anhörung

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 22.01.2020 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di) lehnt mit Schreiben vom 13.02.2020 aus grundsätzlichen Erwägungen eine sonntägliche Ladenöffnung ab. Auf die ausführliche Stellungnahme wird verwiesen (siehe Anlage).
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 17.01.2020 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 12.02.2020 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung, ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den v.g. Sonntagen sowohl in Oelde (29.03.2020, 26.04.2020, 11.10.2020 und 06.oder 13.12.2020) als auch in Oelde-Stromberg 13.09.2020) zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2019</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.07.2019 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 13.10.2019 • Weihnachtmarktes am Sonntag, 08.12.2019 <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, dem 08.09.2019 (Pflaumenmarkt) 	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßentheater-Festivals am Sonntag, 26.04.2020 • Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 11.10.2020 • Weihnachtmarktes am Sonntag, 06.12.2020 oder 13.12.2020 <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, dem 13.09.2020 (Pflaumenmarkt)

<p>§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>	<p>§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>
<p>§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.</p>	<p>§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.</p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

- Straßentheater-Festivals am Sonntag, 26.04.2020
- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 11.10.2020
- Weihnachtmarktes am Sonntag, 06.12.2020 oder 13.12.2020

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 13.09.2020 (Pflaumenmarkt)
-

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

16. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2019 Vorlage: M 2020/016/4521

Frau Eggenstein trägt den Bericht über die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten im verwaltungsinternen Bereich, der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie besuchte Fortbildungsveranstaltungen vor und konkretisiert einige Punkte des Berichtes.

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2019

gemäß §6 Abs.6a der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 12.07.2017

Hausintern:

- Gleichstellungsarbeit von Daniela Eggenstein mit 14 Wochenstunden; Vertretung weiterhin durch Heike Vogel mit 1 Wochenstunde und Regina Haferkemper, ohne Stundenkontingent
- Beteiligung an den Personalauswahlverfahren unter den Gesichtspunkten des LGG und des AGG
- Kenntnisnahme von und bei Bedarf Mitwirkung bei gleichstellungsrelevanten, das Personal betreffenden Änderungen, u.a. Stundenreduzierungen, -erhöhungen, Beurlaubungen, Höhergruppierungen, Kündigungen, Rentenbeginn
- Teilnahme an den Stellenbewertungskommissionen vom 08.05.2019, 12.09.2019 und 19.12.2019
- 20.03.2019 und 10.07.2019 Teilnahme am „Vierteljahresgespräch“, der gemeinschaftlichen Besprechung zwischen Dienststelle und Personalrat
- Teilnahme an der Ratssitzung vom 25.02.2020 bzgl. des Tätigkeitsberichtes der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2018 und dem Beschließen des Gleichstellungsplanes durch den Rat
- Klärung des Anliegens von Unterstützung suchenden Bürgerinnen und Kolleginnen, Information und Beratung, Weitervermittlung an die entsprechenden Ämter, Abteilungen oder Unterstützungsangebote (1x Thema Wiedereinstieg, 2x Aufstiegswunsch, 1x Frauen in der freiwilligen Feuerwehr, 1x Gleichstellung mit Schwerbehinderten)

Fortbildung:

- 24.09.2019 Teilnahme am Seminar „richtig handeln als Gleichstellungsbeauftragte - Instrumente der Personalplanung und Personalentwicklung“, Veranstalter: DGB Bildungswerk NRW

- 27.11.2019 Teilnahme am Seminar „Das Schwerbehindertenrecht im Personalmanagement“, Veranstalter: LWL
- Teilnahme an einer hausinternen Schulung zum Thema Datenschutz durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Oelde

Netzwerkarbeit:

- 06.11.2019 Teilnahme am Treffen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt, (Teilnehmende u.a.: Opferschutzbeauftragte der Polizei, Vertreterinnen und Vertreter sozialer Organisationen aus dem Kreisgebiet)
- Teilnahme an den Treffen des Kreisfrauenforums (Teilnehmende u.a. die Landtagsabgeordnete Frau Watermann-Krass, Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser aus dem Kreisgebiet, Vertreterin der Landfrauen, Vertreterin der Kfd, Mitarbeiterinnen der Arbeitsagentur und des Jobcenters, Vertreterin der Frauenunion), 26.01.2019 Neujahrsempfang des Kreisfrauenforums, Thema 100 Jahre Frauenwahlrecht, 11.03.2019, 18.06.2019 (Referentin vom Finanzamt), 02.09.2019 (Referentin zum Thema Pflege), 02.12.2019 (Thema Hebammenmangel)
- 12.02.2019, 09.04.2019, 07.05.2019, 13.08.2019, 05.11.2019, 03.12.2019 Teilnahme an den Treffen des Arbeitskreises der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis Warendorf
- 27.02.2019 Besuch der „Präsentation des Warendorfer Wertekoffers“ in der Landvolkshochschule Freckenhorst, erarbeitet u.a. vom Kreisjugendamt Warendorf für die Kinder- und Jugendarbeit zum Thema Werte, Beziehung, Sexualität und sexualisierte Gewalt
- 20.09.2019 Gespräch im ZDI Oelde bezüglich der Mädchenförderung im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) in Oelde
- 22.09.2019 Teilnahme an der Matinee zum 100jährigen Bestehen der Volkshochschule; Gespräch mit der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh und der Gleichstellungsbeauftragten aus Ennigerloh bezüglich gleichstellungsrelevanter Anregungen für die Planung des neuen Semesters, Teilnahme der Volkshochschule Oelde (in Kooperation mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aus Oelde und Ennigerloh) am Projekt „Starke Frauen – Starke Kommune“ des Landesverbandes der Volkshochschulen in NRW

Öffentlichkeitsarbeit:

- 08.03.2019 Filmvorführung „Embrace - Du bist schön“ mit Sektempfang und anschließender Diskussion, zum internationalen Frauentag, in Kooperation mit dem Kino Oelde, Organisation, Begrüßung und kurze Einführung in das Thema Körperbild und Schönheitsideal und deren Folgen durch die Gleichstellungsbeauftragte
- 19.11.2019 Filmvorführung „Ein Becken voller Männer“ mit Freigetränk und Brezel zum internationalen Männertag, in Kooperation mit dem Kino Oelde, Organisation und Begrüßung in Kooperation mit Herrn van Stephaudt von der Familienbildungsstätte Oelde; kurze Einführung durch die Gleichstellungsbeauftragte in das Thema Wandel des Männerbildes in den letzten Jahrzehnten und bestehende widersprüchliche Rollenerwartungen
- 24.11.2019 Teilnahme an der Veranstaltung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Warendorf anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt gegen Frauen, Filmvorführung „Nur eine Frau“ im Cinema Ahlen

- 25.11.2019 Hissen der Flagge „frei leben – ohne Gewalt“ vor dem Rathaus, Verteilung von Luftballons mit dem Aufdruck „frei leben – ohne Gewalt“ anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt gegen Frauen
- Austausch mit der Flüchtlingsberatung der Stadt Oelde; am 07.10.2019 Teilnahme am Treffen des internationalen Frauencafés: Information und Diskussion mit den Besucherinnen zum Thema Gleichstellung von Mann und Frau
- Aushang am schwarzen Brett gegenüber den öffentlichen Toiletten im Erdgeschoss zum Thema häusliche Gewalt und Unterstützungsangeboten; Magnetwand zum Aushang am Gleichstellungsbüro
- 06.03.2019 Interview auf Anfrage der Glocke zur Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oelde
- Wanderausstellung „Mütter des Grundgesetzes“ im Rathaus Oelde vom 12.09.2019 bis 12.11.2019 organisiert
- 29.10.2019 Auftaktveranstaltung zur Veranstaltungsreihe „Starke Frauen – Starke Kommune“ mit Helga Kirchner
- 30.11.2019 „Starke Frauen – Starke Kommune“, Seminar: gekonnt kommunizieren lernen; mit Susanne Binz

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei Frau Eggenstein für die Ausführungen. Er weist darauf hin, dass ein regelmäßiger, konstruktiver Austausch stattfindet und er die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten unterstütze und wertschätze.

Herr Soldat schließt sich dem Dank an und möchte wissen, ob die Öffentlichkeitsveranstaltungen gut angenommen würden. Dazu teilt Frau Eggenstein mit, dass beispielsweise der Frauentag auf großes Interesse gestoßen sei und darüber hinaus viele positive Rückmeldungen eingegangen seien. Auch der Männertag sei sehr gut besucht gewesen (44 Personen). Insbesondere die Kooperation mit der Familienbildungsstätte habe sich hier vorteilhaft ausgewirkt.

Frau Brommann bedankt sich bei Frau Eggenstein, betont aber, dass man von einer wirklichen Gleichstellung weit entfernt sei. Frauen in Führungspositionen seien in der Verwaltung die Ausnahme. Wie immer werde der Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten „einfach abgehakt“, jedoch müsse jeder einzelne sich die Bedeutung der Gleichstellung verinnerlichen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wünsche sich hier seit Jahren ein Umdenken. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten sei „Alibiarbeit unter zeitlichem Druck“. Oelde laufe den aktuellen Entwicklungen stets hinterher. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordere daher die Aufstockung der Stelle auf 20 Stunden. Ebenso sei die Gleichberechtigung im Rat der Stadt Oelde nicht angekommen.

Frau Brommann lobt ausdrücklich die Arbeit von Frau Eggenstein.

Herr Drinkuth bedankt sich bei Frau Eggenstein für den Vortrag und ihre engagierte Arbeit. Er erkundigt sich nach der Nachfrage zum Projekt „Starke Frauen – Starke Kommune. Dazu teilt Frau Eggenstein mit, dass die Frauen, die sich dazu gemeldet hätten, engagiert und politisch interessiert seien. Gleichwohl sei festzustellen, dass für die Frauen der Spagat zwischen Beruf/Familie und darüber hinaus dann noch politischem Engagement zeitlich schwierig sei. Ferner hätten die Frauen auch eher das Bedürfnis, direkt angesprochen zu werden und dann gern im Team arbeiten würden. Es fehle noch die nötige Ermutigung.

Herr Zurbrüggen schließt sich den Dankesworten an, der Tätigkeitsbericht sei interessant. Er sieht die Situation allerdings nicht so negativ wie Frau Brommann, denn in der Verwaltung seien sehr wohl einige Frauen in Führungspositionen tätig. Ferner böte sich noch in diesem Jahr, eine Frau an die Spitze der Verwaltung zu wählen.

Frau Wiebusch führt aus, dass eine Partnerschaft wichtig ist, wenn eine Frau in einer Führungsposition tätig ist. Ohne einen emanzipierten Mann funktioniere das nicht, genau wie im umgekehrten Fall.

Herr Soldat erkundigt sich, in welcher Form Frau Eggenstein ihren Aufgaben im Rahmen des Stundenkontingents erfüllen könne. Frau Eggenstein teilt mit, dass die 14 Wochenstunden im Vergleich mit anderen Kommunen im unteren Bereich angesiedelt seien. Bei der Bearbeitung der Aufgaben müsse sie Prioritäten setzen.

Frau Koch bedankt sich im Namen der SPD-Fraktion bei Frau Eggenstein. Was sie in der Kürze der Zeit leiste, sei bewundernswert. Frau Koch hält insbesondere die Netzwerkarbeit und den Austausch für wichtig. Abschließend stimmt Frau Koch den Ausführungen von Frau Brommann vollinhaltlich zu.

Herr Bürgermeister weist die Ausführungen hingegen entschieden zurück. Innerhalb der Verwaltung seien immerhin 8 von 22 Fachdienstleitungen mit Frauen besetzt. In der VHS seien ausschließlich Frauen tätig, einschließlich der Leitung. So auch die Leitung der Bücherei und der städtischen Kitas, führt Herr Bürgermeister Knop beispielhaft an. In Personalgesprächen ermuntere die Verwaltung stets Frauen zur Übernahme von Leitungsaufgaben und versuche als Arbeitgeber, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Bezeichnung „Alibifunktion“ verbitte er sich, so Herr Bürgermeister Knop.

Frau Eggenstein habe die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten gern übernommen und erfahre ausdrückliche Wertschätzung. Man stehe in ständigem konstruktivem Austausch.

Ferner stehe es den Fraktionen frei, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und dem damit einhergehenden Stellenplan eine Aufstockung der Stundenanzahl zu beantragen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt gemäß § 6 Abs. 6 a der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 12.07.2017 den jährlich zu erbringenden Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oelde zur Kenntnis.

17. Maßnahmenfreigaben

17.1. Maßnahmenfreigabe zur Realisierung des letzten Bauabschnitts der Freianlagen an der Gesamtschule Standort Bultstraße Vorlage: B 2020/012/4479

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.02.2020.

Es ist geplant, im Jahr 2020 den letzten Bauabschnitt der Außenanlagen an der Gesamtschule -Standort Bultstraße- zu realisieren.

Der Bauabschnitt zieht sich um den Neubau des ehem. Realschulgebäudes und die Turnhalle herum. Ferner soll der Lückenschluss der gepflasterten Radwegpromenade erfolgen.

An der Friedhofseite ist geplant, die Fahrradabstellflächen der Schüler neu zu organisieren, ein Zaun der das Schulgebäude Richtung Friedhof umschließt, sollen künftig die zahlreichen Vandalismusschäden am Gebäude unterbinden.

Am neuen Fachraumgebäude werden die Außenanlagen und die Zuwegungen angelegt, die letzte Stellplatzreihe des Schulparkplatzes wird hergestellt. Diese Fläche diene zunächst als Materiallager während der Bauarbeiten zum Neubau des Fachraumgebäudes, hier erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten auf der fertigen Tragschicht nunmehr die Pflasterung.

Es liegt eine Kostenschätzung des Büros Frei(Raum)Planung vor. Die Baukosten belaufen sich für alle dargestellten Abschnitte auf 550.000 Euro. Es ist mit 100.000 Euro an Baunebenkosten für Honorare usw. zum rechnen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde erteilt einstimmig die Freigabe der Maßnahme „Realisierung des letzten Bauabschnitts der Freianlagen an der Gesamtschule Oelde, Standort Bultstraße“.

18. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 Vorlage: M 2020/200/4501

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. der Fachdienstleiterin Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bzw. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis gegeben.

Herr Austrup kommt auf die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000 EUR für die Technische Ausstattung für ein Grünflächen-Informationssystem zu sprechen und erkundigt sich, wann das System vorgestellt werde. Dazu teilt Herr Leson mit, dass das Informationssystem nahezu fertiggestellt sei und in der übernächsten Sitzung des Umweltausschusses vorgestellt werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Investitionen in die Oelder Bildungslandschaft

„Erfreulicherweise starten mit Beginn der Osterferien zwei große Bauvorhaben im Bereich unserer Bildungslandschaft: Während die Errichtung des Technikgebäudes in Holztafelbauweise bereits zu Beginn des neuen Schuljahres fertig gestellt sein soll, werden die Arbeiten für den Anbau des Thomas-Morus-Gymnasium rund ein Jahr später abgeschlossen sein.“

Diese nicht unerheblichen Investitionen unterstreichen erneut den hohen Stellenwert, den die Bildung und die Bildungsinfrastruktur in Oelde genießen.

Kondolenzbuch für die Opfer von Hanau

Gern bin ich der Anregung von Oelder Bürgern nachgekommen und habe ein von diesen angelegtes Kondolenzbuch im Rathaus auslegen lassen. Ich beabsichtige, dieses nunmehr dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau zuzuleiten.

Gern gebe ich Ihnen heute noch die Gelegenheit, ebenfalls dort einen Eintrag vorzunehmen.“

Beschluss:

Der Rat nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Drinkuth kommt auf den Tagesordnungspunkt 11 zurück „Grundsatzbeschluss zum Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA“. Über den zu fassenden Beschluss sei intensiv diskutiert worden, jedoch seien Grundsatzfragen dazu, ob der Wirtschaftsplan beschlossen und an dem Gewerbegebiet AUREA 2.0 weitergearbeitet werden könne, leider nicht beantwortet worden. Die CDU-Fraktion werde daher beantragen, die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen. Um jedoch zumindest eine Mehrheit für den Wirtschaftsplan AUREA 2020-2024 zu erreichen, werde sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 25 enthalten, so Herr Drinkuth.

Herr Westerwalbesloh entgegnet, dass die SPD-Fraktion angeboten habe, in Gesprächen eine Lösung zu erarbeiten, die alle Fraktionen mittragen könnten. Leider sei jedoch von der CDU-Fraktion keine Rückmeldung dazu gekommen, erst heute in der Sitzung die entsprechende Stellungnahme.

Herr Hellweg bittet die Verwaltung, das Gelände Grüner Weg gegenüber des Güterbahnhofes zu kontrollieren und den unansehnlichen, unaufgeräumten und auch teils gefährlichen Zustand beseitigen zu lassen. Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass der Sachstand bekannt sei und die Verwaltung bereits mehrfach mit dem Verursacher gesprochen habe. Leider sei es für die Verwaltung schwierig, ordnungsrechtlich gegen bestimmte Entwicklungen vorzugehen. Gleichwohl werde die Angelegenheit weiter verfolgt.

Herr Bovekamp kommt auf die Flüchtlingsproblematik und die schlimmen Zustände an europäischen Grenzen zu sprechen. Er zitiert dazu aus der Potsdamer Erklärung und erkundigt sich, wie hoch die Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen seien. Einige Städte hätten bereits erklärt, dass sie zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit seien. Herr Bovekamp möchte wissen, ob sich nicht auf die Stadt Oelde dementsprechend anschließen könne. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die unhaltbaren Zustände in den Flüchtlingslagern auch ihn betroffen machen und er für die Situationen an den Grenzen Scham empfinde. Er sei stets davon ausgegangen, dass Europa gemeinsam für humanitäre Ziele stehe. Leider könne die Kommune nicht über Zuweisungen und Aufnahmen entscheiden, gleichwohl sei es im Rahmen einer Resolution möglich zu sagen, dass die Stadt Oelde Flüchtlinge aufnehmen könne. Die Stadt Oelde sei verfüge aber über keine eigene Ausländerbehörde.

Herr Bovekamp kann die Argumentation nachvollziehen, jedoch ist es ihm ein Anliegen, dass die Stadt Oelde ein Zeichen setzt. Herr Bürgermeister Knop schlägt vor, sich interfraktionell darüber abzustimmen und dann eventuell eine entsprechende Resolution zu erstellen.

Frau Köß schlägt vor, die Thematik in der Bürgermeisterrunde auf Kreisebene zu besprechen, um eventuell eine gemeinsame Resolution auf den Weg zu bringen. Herr Bürgermeister Knop sagt zu, das Thema in der Bürgermeisterkonferenz anzusprechen.

Frau Diekmann schließt sich dem Vorschlag von Frau Köß an und weist in diesem Zusammenhang auf die für den 16. Mai 2020 geplante „Internationale Rettungskette für Menschenrechte“ hin, die auch durch Oelde führe. Damit solle ein Zeichen gegen Abschottungspolitik, gegen Rassismus und für eine menschenwürdige Behandlung von flüchtenden und geflüchteten Menschen gesetzt werden. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die Verwaltung gegenüber den Veranstaltern bereits organisatorische Unterstützung signalisiert habe.

Herr Bovekamp ist auf versenkbare Wertstoffcontainer aufmerksam geworden und erkundigt sich, ob die Stadt Oelde nicht welche anschaffen könne, um die bekannten Probleme an den Containerstandorten abzustellen. Herr Leson erläutert dazu, dass dies vorstellbar sei und die Beschaffung bereits diskutiert worden sei. Allerdings hätten die Container einen sehr hohen Anschaffungspreis. Darüber hinaus gebe es Schwierigkeiten aufgrund der Leitungen, die im Untergrund verlegt seien und für die Entsorger sei die Leerung der unterirdisch eingebrachten Container sehr aufwändig. Herr Soldat möchte die Angelegenheit in einem Fachausschuss beraten wissen. Herr Leson sagt zu, die Thematik in einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie zu diskutieren.

Herr Populoh weist auf Mängel in der Straße „Teutheide“ hin; die Pflasterung löse sich. Herr Leson sagt eine Überprüfung zu, die Maßnahme sei auch noch in der Gewährleistung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin